

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Innen- und
Rechtsausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtags
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5580

nachrichtlich:
Frau Vizepräsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Silke Seemann
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

19.11.2025

Gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses und des Innen- und Rechtsausschusses am 13. November 2025

TOP 1 Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026; Nachfragen zu Einzelplan 04 des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) sowie den Kapiteln 1204 und 1604.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der gemeinsamen Sitzung des Finanzausschusses mit dem Innen- und Rechtsausschuss am 13.November 2025 haben sich zum Einzelplan 04 des MIKWS sowie zu den Kapiteln 1204 und 1604 Fragen ergeben, die ich nachfolgend gerne beantworte.

Umdruck 20/5476, S. 24, Kapitel 0402 0401, Titel 883 01 Aufbau einer kommunalen E-Sport-Infrastruktur; Welche Anträge werden im Jahr 2025 noch bewilligt?

- Gemeinde Grömitz 24,4 T€ (bewilligt, noch nicht ausgezahlt), Anschaffung von sieben technischen Geräten nebst der Peripherie zum Aufbau der E-Sport-Infrastruktur sowie der Kauf von sieben Gaming-Tischen und Stühlen
- Kiel Gaming Port e.V. 18,0 T€ (bewilligt, noch nicht ausgezahlt), Anschaffung weiterer mobiler Laptops und des Equipments zwecks Ausbau der Arbeit in den Schulen von Kiel und Umgebung
- Husumer Sportverein 4,7 T€ (bewilligt und ausgezahlt), Anschaffung weiterer technischer E-Sport-Infrastruktur zwecks Ausbau der E-Sport-Sparte
- KSV Holstein von 1900 e.V. 7,5 T€ (bewilligt und ausgezahlt), Anschaffung weiterer technischer E-Sport-Infrastruktur zwecks Ausbau der E-Sport-Leistungssparte bei den E-Storks

Das voraussichtliche Ist 2025 wird 70,8 T€ betragen; davon 16,2 T€ für die Herder-Schule (Stadt Flensburg) aus einem Ausgaberest 2024.

Umdruck 20/5476, S. 31, Kap. 0402, Titel 63302 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Sports

Was verbirgt sich hinter der Arbeit Fanprojekte; Welche Träger werden gefördert?

Die Fanprojekte orientieren sich am „Nationalen Konzept Sport und Sicherheit“ und den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Der grundlegende Handlungsansatz ist die Mobile Jugendarbeit, die schwerpunktmäßig die §§ 11 und 13 SGB VIII verbindet. Zu den Zielen der Arbeit gehören unter anderem die Stärkung und Förderung von jungen Menschen im Zusammenhang mit Fußball und Fankultur sowie der Abbau von extremistischen Orientierungen im Umfeld des Fußballsports. Die Arbeitsbereiche umfassen die Spieltagsbegleitung und Ansprechbarkeit am Spieltag, offene Treffs und Gruppenangebote sowie Bildungsarbeit. Gefördert werden die Städte Kiel und Lübeck. Diese leiten die Mittel an den jeweiligen Träger der Fußball-Fanprojekte weiter. Bei der Stadt Kiel ist es die Arbeiterwohlfahrt und bei der Stadt Lübeck der Internationale Bund Nord e.V.

Umdruck 20/5476, S. 36, Kap. 0402, Titel 883 07 Förderungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Sports

Siehe Anlage 1

Umdruck 20/5476, S. 41 , Kap. 0405, Titel 633 01 Erstattungen an Kreise und kreisfreie Städte für zivilschutzbezogene Lehrgänge

1. Warum fließen kaum Mittel ab? Wissen die Kommunen um die Möglichkeit, sich die Mittel auf Antrag erstatten zu lassen?

Die unteren Katastrophenschutzbehörden werden regelmäßig über die Möglichkeiten einer Erstattung informiert. Die Informationen erfolgen z.B. in den regelmäßigen halbjährlichen Abstimmungsgesprächen mit den unteren Katastrophenschutzbehörden. In der diesjährigen Herbstsitzung am 02. Dezember 2025 wird diese Möglichkeit nochmals dargestellt.

Im Jahr 2020 wurden ergänzend hierzu die unteren Katastrophenschutzbehörden vom MIKWS per Mail unterrichtet und das Erstattungsverfahren im Detail festgelegt.

2. Wie viele KatSch-Lehrgänge bietet die LFS 2025 an und wie viele davon fanden und finden tatsächlich statt.

Die LFS SH bietet über 20 verschiedene Lehrgangsarten im Bereich des Katastrophenschutzes an.

Im Jahr 2025 wurden die folgenden reinen Zivilschutzlehrgänge angeboten:

- 1 Lehrgang Führen im ABC-Einsatz Teil 1 mit insgesamt 16 Plätzen
- 1 Lehrgang Führen im ABC-Einsatz Teil 2 mit insgesamt 16 Plätzen
- 2 Lehrgänge ABC-Dekontamination mit insgesamt 32 Plätzen
- 2 Lehrgänge ABC-Erkundung mit insgesamt 12 Plätzen

Nur für diese Lehrgangsarten erstattet die LFS SH den unteren Katastrophenschutzbehörden die Kosten für die Verdienstausfälle und Reisekosten für die betreffenden Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern.

Neben den reinen Zivilschutzlehrgängen werden auch stundenweise Zivilschutzthemen in den folgenden Ausbildungen vermittelt.

- Gruppenführung mit insgesamt 540 Plätzen
- Zugführung mit insgesamt 238 Plätzen

In diesen Lehrgängen für die Freiwillige Feuerwehr werden entsprechend des Feinkonzeptes für alle Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern zehn Unterrichtsstunden pro Ausbildungsart zum Themenfeld des Zivilschutzes vermittelt. Eine anteilige Erstattung der Kosten für die Verdienstausfälle und Reisekosten sind für diese Ausbildungssegmente nicht vorgesehen.

Die Ausbildungskosten der LFS SH (Lehre, Unterkunft, Verpflegung, Ausstattung etc.) werden durch den allgemeinen Haushalt der LFS SH getragen.

3. Wie viele Stellen sind in der LFS unbesetzt?

Derzeit sind fünf Stellen im Lehrbereich unbesetzt. Nach dem Abschluss der laufenden Auswahlverfahren werden ab Januar 2026 voraussichtlich nur noch drei Stellen unbesetzt sein.

Umdruck 20/5476, S. 42 , Kap. 0405, Titel 685 01 Förderung des Landesfeuerwehrverbandes aus Glücksspielmitteln; Warum wurde dieser Titel erhöht und nicht die institutionelle Förderung des Landesfeuerwehrverbandes (LFV)?

Die institutionelle Förderung des LFV erfolgt aus dem Titel 0405 – 68561 MG 61. Es handelt sich hierbei um freiwillige Leistungen des Landes im Wege einer Zuwendung. Diese Mittel stammen aus der Feuerschutzsteuer und stünden bei einer Erhöhung den Kommunen nicht zur Verfügung.

Die vorgesehene Mittelerhöhung aus Mitteln der dem Land zustehenden Glücksspielzweckabgabe soll hingegen für die konkreten, in § 8 Abs. 3 GlüStV AG SH vorgesehenen Zwecke eingesetzt werden und wird über die Änderung des § 7 Abs. 4 Nr. 4 GlüStV 2021 AG SH mit dem Haushaltsbegleitgesetz gesetzlich verankert.

Umdruck 20/5476, S. 62, Kap. 0406, Titel 633 63 Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte für Zwecke des Katastrophenschutzes; Seitens der Ausschüsse ist eine ausführlichere Antwort erwünscht.

Der Titel "Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte für Zwecke des Katastrophenschutzes" dient ausschließlich für die Zuweisung von Komplementärmitteln an die Kreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden für den Unterhalt der bestehenden Strukturen des Katastrophenschutzdienstes.

Die Bekämpfung von Schadstoffunfällen auf See und an der Küste fällt nicht in die Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden.

- Seeseitige Schadstoffunfallbekämpfung: Havariekommando (Gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Küstenländer, www.havariekommando.de):
Das Havariekommando bündelt die Verantwortung für die Planung, Vorbereitung, Übung und Durchführung von Maßnahmen zur Verletztenversorgung, zur Schadstoffunfallbekämpfung, zur Brandbekämpfung, zur Hilfeleistung und zur Gefahrenabwehr bezogenen Bergung bei komplexen Schadenslagen auf See sowie einer strukturierten Öffentlichkeitsarbeit.
- Küstenseitige Schadstoffunfallbekämpfung (bei Anlandung von Schadstoffen von See her):
In Schleswig-Holstein liegt die Verantwortung für den Schutz der Gewässer vor unfallbedingten Verunreinigungen beim MEKUN bzw. dessen Fachbehörde Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH).
Der LKN.SH ist zuständig für die Schadstoffunfallbekämpfung auf den Küstengewässern mit den Außentiefs, den Seeschifffahrtsstraßen und in den landeseigenen Häfen. Er hat auf diesen Gewässern die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um Zu widerhandlungen gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen abzuwehren. In den

Sportboothäfen und auf den übrigen Gewässern sind die Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte für die wasserrechtlichen Belange der Gefahrenabwehr zuständig, eben so an Land, etwa wenn das Grundwasser durch auslaufende Schadstoffe nach einem Verkehrsunfall gefährdet ist.

Beide Behörden sind daher für die Bedarfsplanung und die Vorhaltung der für diese Zwecke speziell erforderlichen Ausstattung verantwortlich. Hierfür gibt es seit Jahren ausgearbeitete Konzepte und umfangreiche Ausstattung, die sowohl vom Havariekommando als auch vom LKN.SH regelmäßig mit allen beteiligten Partnern beübt werden.

Bei der Schadstoffunfallbekämpfung wirken bei Bedarf und auf Anforderung der zuständigen Stellen auch Einheiten der Kommunen (z.B. Löschzüge Gefahrgut und Technische Einsatzleitungen) und des Katastrophenschutzdienstes (z.B. Einheiten des CBRN-Schutzes) mit. Diese Mitwirkung wird bei den Planungen des Katastrophenschutzdienstes seit jeher berücksichtigt.

Umdruck 20/5476, S. 67, Kap. 0408, Titel 526 99 Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.; Wer wurde beauftragt ?

2024

- ALPHATRAD Optilingua International, Saarbrücken - Übersetzungsleistungen deutsch/dänisch;
- espaTrans - technical translations, Kiel - Übersetzungsleistungen deutsch/dänisch;
- Bosch & Partner GmbH - planen.beraten.forschen, Herne - strategische Umweltprüfung RP gesamt (Tranche 1 Phase 2); Zusatzleistungen Stellungnahmen
- GMA - Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg - Gutachten Einzelhandelserfassung

2025

- espaTrans - technical translations, Kiel - Übersetzungsleistungen deutsch/dänisch;
- Bosch & Partner GmbH - planen.beraten.forschen, Herne - strategische Umweltprüfung RP gesamt (Tranche 1 Phase 2); Zusatzleistungen Stellungnahmen
- ALPHATRAD Optilingua International, Saarbrücken - Übersetzungsleistungen deutsch/dänisch;
- GMA - Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg - Web-Crawling autonome Verkaufsstellen
- TGP - Trüper Gondesen Partner Landschaftsarchitekten BDLS; Lübeck - FFH-Prüfungen; RP Windenergie
- Statistikamt Nord, Hamburg - Bevölkerungsvorausberechnung
- Prof. Dr. Thilo Rohlf, Gettorf - Beratung Projekt SUP

Umdruck 20/5476, S. 71, Kap. 0408, Titel 533 01 Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Auftragsformen; Wer wurde beauftragt?

2024

- Institut Raum & Energie - Institut für Planung, Kommunikation und Prozessmanagement GmbH, Wedel - Unterstützung Neuaufstellung Regionalpläne
GM.SH Ausschreibung Gutachten Einzelhandel
GM.SH Ausschreibung RP Windenergie/SUP
GM.SH Ausschreibung RP Windenergie/FFH-Prüfungen
MIKWS, Ref. IV 13 Personalkosten Werkstudierende / Sept. - Nov.

2025

- Institut Raum & Energie - Institut für Planung, Kommunikation und Prozessmanagement GmbH, Wedel - Unterstützung Neuaufstellung Regionalpläne
GDI-Service - Geodateninfrastrukturservice Rostock - Konvertierung Regionalplankarten (Neuaufst. RP)
GM.SH Ausschreibung RP Windenergie/Umwelt-Prüfungen
MIKWS, Ref. IV 13 Personalkosten Werkstudierende / Sept. - Dez.

Umdruck 20/5476, S.75, Kap. 0408, Titel 685 01 Zuwendungen für Projekte regionaler Kooperationen

Das konkrete voraussichtliche Ist 2025. Welche Maßnahme ist noch geplant ?

Das voraussichtliche Ist beträgt 700 T€.

Gem. rechtskräftiger Zuwendungsbescheide wurden/werden im Jahr 2025 folgende Auszahlungen geleistet:

Regionalmanagement KielRegion: 200 T€

Regionalmanagement HanseBelt: 200 T€

Darüber hinaus wird noch ein Zuwendungbescheid für das Regionalbudget Hansebelt erlassen; der Abruf der Mittel i. H. v. 300 T€ erfolgt noch im Jahr 2025.

Umdruck 20/5476, S. 77, Kap. 0408, Titel 919 61 MG 61 Zuführung an die Rücklage "Flächenmanagement"

Wie viele Mittel sind an wen ausgezahlt ? Vorlage Erfolgskontrolle.

Bis Ende 2025 werden folgende Mittel an Kommunen bzw. kommunale Körperschaften ausgezahlt worden sein:

1. Gem. der Förderrichtlinie Netzwerk Flächenmanagement

Landeshauptstadt Kiel	248,6 T€
Stadt Neumünster	243,4 T€
Hansestadt Lübeck	261,6 T€
Stadt Flensburg	258,5 T€
Kreis Stormarn	268,7 T€
Kreis Dithmarschen	93,2 T€
Gesamt:	1.373,9 T€

2. Gem. der Förderrichtlinie Maßnahmen Flächenmanagement

Stadt Elmshorn	49,0 T€
Hansestadt Lübeck	19,6 T€
Stadt Neumünster	50,0 T€
Stadt Quickborn	50,0 T€
Gemeinde Stockelsdorf	17,5 T€
WAS GmbH, Stormarn	19,0 T€
Gesamt:	205,1 T€

Summe Förderrichtlinien 1.579,0 T€

Die Erfolgskontrolle erfolgt nach Beendigung des Projektzeitraumes Ende 2026.

**Umdruck 20/5476, S. 78 , Kapitel 0410, Titel 111 01 Gebühren und tarifliche Entgelte
Wann erfolgte die Änderung der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung
(VVKVO) und der Verwaltungsgebührenverordnung (VerwGebVO)?**

- VVKVO: Änderung vom 09.05.2025, GVOBI. Schl.-H. 2025 Nr. 64
- VerwGebVO: Änderung vom 11.09.2024, GVOBI. Schl.-H. Seite 740

Umdruck 20/5476, S. 119, Kapitel 0416, Titel 661 01 Erstattung von Zinsen und Geldbeschaffungskosten für Darlehen zur Finanzierung der Förderung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ansiedlung der Batteriezellenfabrik Northvolt; Bitte um Information zur Ansatzberechnung sowie Konkretisierung zu den vier Anfragen, die sich aktuell in Beratung befinden.

Vorhaben der Stadt Heide	Kostenschätzung
Neubau Rathaus	53,0 Mio. EUR
Sanierung und Erweiterung Grundschule Süderholm	4,5 Mio. EUR
Sanierung und Erweiterung Klaus-Groth-Schule und Grundschule	noch nicht beziffert
Neubau Feuerwehrgerätehaus	8,0 Mio. EUR

Darüber hinaus befindet sich ein Antrag für die St.-Georg-Grundschule durch die Stadt Heide mit einem Investitionsvolumen von rd. 14,4 Mio. € in der Vorbereitung.

Finanzierungsplanung 2026 FF

Für die Gemeinden Ostrohe und Lohe-Rickelshof ist davon auszugehen, dass die bereits begonnenen Bauleitplanverfahren im Jahr 2026 einen Planungsstand erreichen werden, auf dessen Grundlage eine Abschätzung des zukünftigen Infrastrukturbedarfs möglich wird.

Anträge weiterer Gemeinden sind in 2026 nicht auszuschließen, wenngleich derzeit noch keine Aktivitäten für eine entsprechende Antragsstellung zu erkennen sind.

Auf Basis der Konkretisierung der vier oben genannten Anträge, des sich in Vorbereitung befindlichen Antrages und wie oben beschrieben erwarteter Anträge wurde eine konservative Zinsbelastung aus der Infrastrukturrichtlinie geschätzt, die den Gemeinden in der Region Planungssicherheit bezüglich des zur Verfügung stehenden Fördervolumens gibt. Eine Ansatzreduzierung ist vor diesem Hintergrund nicht vorgesehen.

Schätzung Zinsaufwand in Mio. €					
Darlehensbestand Jahresanfang	Darlehensaufnahme unterjährig	Zinsbelastungswechsel zu Kommune	Darlehnsbestand Jahresende	Zins- satz	Zins- aufwand
2024	0	0		3,33%	
2025	0	0		0 3,33%	0,0
2026	81	40	121,0	3,33%	3,4
2027	121	59	180	3,33%	5,0
2028	180		180	3,33%	6,0
2029	180		180	3,33%	6,0
2030	180		180	3,33%	6,0
2031	180		180	3,33%	6,0
2032	180		180	3,33%	6,0
2033	180		180	3,33%	6,0
2034	180		180	3,33%	6,0
2035	180		180	3,33%	6,0
2036	180	-121,0	59	3,33%	2,6
2037	59	-59	0	3,33%	1,0
Zinsaufwand insgesamt					60

Umdruck 20/5476, S. 120, Kapitel 0416, Titel 681 02 Erstattung von Wohngeld an die Bewilligungsstellen; Bitte um Information zum jährlichen Stichtag der Bundesprognose.

Einen konkreten jährlichen Stichtag für die Prognose des Bundes gibt es nicht. Sobald der Bund im Rahmen eines Haushaltsentwurfs oder der Finanzplanung seine geplanten Wohngeldausgaben bekannt gibt, erfolgt eine Anpassung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung des Landes. Die Ausgaben für Schleswig-Holstein werden anhand eines Schlüssels (4,3 v.H. der Wohngeldausgaben des Bundes) ermittelt.

In der Sitzung wurde auch das Ist 2024 und die erhebliche Differenz zum Jahr 2025 thematisiert. Im Jahr 2024 gab es weitere Ausgaben aus (ehemals) Notkreditmitteln bei einem anderen Titel. Eine erhebliche Differenz trat hingegen im Vergleich der Jahre 2022 und 2023 durch Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes am 1.01.2023 auf. Entwicklung der Wohngeldausgaben:

2020 57.935,5 T€

2021 59.561,0 T€

2022 68.608,5 T€

2023 199.471,8 T€ (davon 80.000,0 T€ bei 0416-68103 aus Notkredit)

2024 196.756,8 T€ (davon 67.378,4 T€ bei 0416-68103 aus Notkredit)

2025 rd. 209.000,0 T€ (voraussichtlich)

Umdruck 20/5476, S. 122, Kapitel 0416, Titel 684 01 Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen für Energieberatungen; Evaluation Programm 2024

Der Energieberatungsprogramm von Haus und Grund wird regelmäßig evaluiert und auf seine Wirksamkeit überprüft. Mit Finanzausschussvorlage vom 31.01.2025 (Umdruck 20/4375) wurde eine Darstellung der Erkenntnisse zu den durchgeführten Energieberatungen übersandt und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung des Beratungsangebotes dargestellt. Die damals gefundenen Ergebnisse, haben sich im Verlauf des Jahres 2025 bestätigt. Zusätzlich hat Haus & Grund per Fragebogen vertiefende Daten bei den Eigentümerinnen und Eigentümern erhoben, welche einen Einblick in die private Sanierungstätigkeit liefern. Bundesweit sind keine vergleichbaren Daten verfügbar. Die Befragung ist so angelegt, dass bereits zu den ersten durchgeführten Maßnahmen berichtet werden kann. Hierzu wurde ein Teil der Antworten aus 2024 ausgewertet. Die Rückmeldequote von etwa 35 v.H für 2024 ist als sehr hoch zu bewerten und steigt weiter. Im beigefügten Transformationsmonitoring (Anlage 2) werden diese Daten ausgewertet und ein sehr detailliertes Bild zum Stand der Wärmewende im Wohngebäudesektor erstellt. In der Anlage 2 ist die entsprechende Auswertung der ARGE zum aktuellen Stand beigefügt. Die Auswertung zeigt, dass mit den eingesetzten Mitteln im Jahr 2024 1.433 Beratungen durchgeführt wurden. Gemäß den Ergebnissen der Umfrage werden über 50 v.H. der beratenen Eigentümer/-innen die empfohlenen Maßnahmen umsetzen oder haben dies bereits getan. Dadurch sind bereits etwa 26 Mio Euro investiert worden. Weitere 54 Mio Euro sind in den nächsten fünf Jahren geplant. Damit werden mit den eingesetzten Fördermitteln insgesamt etwa 80 Mio Euro an Investitionen in die Wärmewende ausgelöst worden sein.

Eine tiefgehende Betrachtung wird im Transformationsmonitoring vorgenommen werden, das aktuell bei der TH Lübeck die Arbeit aufnimmt. Geplant ist, die Rückmeldungen aus dem Beratungsprogramm von Haus & Grund und weitere Wohnungsmarktdaten zusammenzuführen und einen detaillierten Überblick über die Aktivitäten im Wohngebäudesektor zur Wärmewende in SH zu erstellen. Die ARGE ist auch an diesem Prozess beteiligt. Der vergleichsweise sehr gute Überblick, der in SH im Wohnungsbau vorliegt, wird damit weiter geschärft.

Umdruck 20/5476, S. 144, Kap. 1604, Titel 883 04 Zuschüsse für die Sanierung kommunaler Sportstätten; Was passiert mit den Restmitteln 2025? Sind diese verplant, wenn ja, an wen ?

Die Restmittel des Jahres 2025 sind für die geplante Maßnahme an der Duborghalle in Flensburg vorgesehen. Der Antrag wurde im Jahr 2025 nicht gestellt. Für eine voraussichtliche Antragstellung und Bewilligung im Jahr 2026 werden Mittel i. H. v. 1.000,0 T€ bereitgestellt (siehe „Nachschiebeliste“ 2026).

Anlage zu Drucksache 20/3500, HHE 2026, Einzelplan 12, S. 18, Kapitel 1204, Maßnahmegruppe 10; Bitte um Vorlage einer Übersicht der erforderlichen Baumaßnahmen in Polizeiliegenschaften nebst Finanzierungsbedarf.

Als Anlage (Anlage 3) beigefügt ist ein Auszug aus der Bauumsatzliste (BUL) der GMSH. Diese zeigt die bis 2030 geplanten großen Baumaßnahmen sowie großen Bauunterhaltungsmaßnahmen des zentralen Grundvermögens Behördenunterbringung (ZGB) auf. Lediglich bei den lfd. Nummern 83-86 handelt es sich um eine ressorteigene Liegenschaft. Der Neubau der Polizeidirektion Itzehoe ist nicht mit Kosten hinterlegt, da das derzeit in der Planung befindliche Gebäude über ein ÖPP-Verfahren sichergestellt wird. Das noch zu erstellende Garagenkonzept für die Dienstwagen der Landespolizei konnte aufgrund der fehlenden Bearbeitungsreife noch nicht aufgenommen werden. Kosten stehen nicht fest.

Bei den Maßnahmen aus dem Umsetzungskonzept (UmSeKo) handelt es sich um gekoppelte Maßnahmen. Zum einen fallen i. d. R. Kosten für eine energetische Sanierung (Dach-, Fassadensanierung und / oder Kesseltausch, etc.) darunter, zum anderen aber auch bereits angemeldete nutzerspezifische Erfordernisse. Bei bestimmten Maßnahmen wird erst das Ergebnis der sog. Bedarfsplanung aufzeigen, welche Variante zur Erfüllung der nutzerspezifischen Forderungen führen kann.

Auf dem zweiten Tabellenblatt der Anlage finden sich die pauschal gelisteten Kosten für die kleinen Baumaßnahmen (KBM) sowie die Bauunterhaltungsmaßnahmen (BU). Von einer Auflistung aller einzelnen Maßnahmen wurde hier abgesehen, da es sich aufgrund der Höhe im Gesamtkontext gesehen um einen eher kleinen Anteil handelt; insbesondere auch auf die einzelnen Maßnahmen heruntergebrochen.

Bei den prognostizierten Baukosten (BK) handelt es sich um tagesaktuelle Werte. Die BUL bildet generell eine Momentaufnahme ab, die kontinuierlich aktualisiert bzw. fortgeschrieben werden muss.

Alle in der Projektdefinition mittels 'V' gekennzeichneten Projekte stellen sog. Vorprojekte dar, bei denen i. d. R. konkrete BK noch nicht feststehen.

Die hohe Anzahl der durch das MIKWS beantragten Bedarfsplanungen (nutzerspezifisch) finden hier noch keine Berücksichtigung, sofern eine Variantenentscheidung noch nicht getroffen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frederik Hogrefe

Anlagen

- Anlage 1 zu Umdruck 20/5476, S. 36, Kap. 0402, Titel 883 07 Sportförderrichtlinie
- Anlage 2 zu 04160068401 Transformationsmonitoring
- Anlage 3 zu Drucksache 20/3500, HHE 2026, Einzelplan 12, S. 18, Kapitel 1204, Maßnahmegruppe 10: Auszug aus der Bauumsatzliste (BUL) der GMSH

Richtlinie über die Förderung des Sports in Schleswig-Holstein

(Sportförderrichtlinie)

Diese Richtlinie regelt die Vergabe der Fördermittel für die allgemeine Förderung des außerschulischen Sports unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des „Zukunftsplans Sportland“ (landesweite Sportentwicklungsplanung) soweit sie nicht für strategisch konzeptionelle Ziele der Sportentwicklung in Schleswig-Holstein eingesetzt werden.

Teil I Allgemeine Förderziele

Förderziel und Zuwendungszweck

Durch die Zuwendungen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sollen Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte zur Unterstützung und Weiterentwicklung eines landesweiten, vielfältigen und sozialverträglichen Sportangebotes unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Zukunftsplans Sportland gefördert werden.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport gewährt zu diesem Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind nachrangig zu anderen Förderungen (z.B. Bundesmittel, EU-Mittel, Stiftungen, Fachverbandsmittel) zu gewähren. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben in Schleswig-Holstein stattfindet, vollständig geplant ist und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.

Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen ohne Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität einzusetzen.

Teil II Gegenstand der Förderung

1. Maßnahmen und Einrichtungen des Spitzen- und Leistungssports

a) Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, kreisangehörige und kreisfreie Städte, Ämter, Kreise, schleswig-holsteinische gemeinnützige Verbände, Spitzensportverbände, Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein sowie deutsche Sportvereine in Nordschleswig, wenn sie gleichzeitig auch Träger der Maßnahme sind.

b) Zuwendungsvoraussetzungen

Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.

Maßnahmen des Olympiastützpunktes Hamburg/Schleswig-Holstein für Nachwuchs-Athletinnen und –Athleten (NK2 und LK) sind zuwendungsfähig, wenn diese ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein haben und/oder Mitglied in einem schleswig-holsteinischen Verein sind.

Die Realisierung von Maßnahmen im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle (z.B. PPP) ist grundsätzlich förderfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass die Antragstellerin/der Antragsteller Eigentümerin/Eigentümer der geförderten Infrastruktur ist bzw. bei Fertigstellung wird. Er hat nachzuweisen, dass das gewählte Finanzierungsmodell mindestens ebenso wirtschaftlich ist wie eine herkömmliche Finanzierung und das Vergaberecht eingehalten worden ist.

c) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Die zweckentsprechende Nutzung von geförderter Infrastruktur ist dinglich abzusichern, sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist. Im begründeten Einzelfall kann das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport auf Antrag, vor Ablauf der Bindungsfrist, eine Nutzung zu anderen, den Zielen der Sportförderung des Landes entsprechenden Zwecken, zulassen.

Maßnahmen und Einrichtungen des Leistungssports werden als Anteilfinanzierung unterstützt. Eine Förderung ist grundsätzlich bis zu 80 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Eine Förderung setzt eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 % voraus. Eine Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen des Spitzensports erfolgt vorrangig bei anteiliger Förderung des Bundes.

Die Mindestfördersumme beträgt 10.000,00 € pro Maßnahme.

2. Maßnahmen der dualen Karriere im Leistungssport

a) Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen.

b) Zuwendungsvoraussetzungen

Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.

Es werden sächliche Anschaffungen und Maßnahmen gefördert, die unmittelbar der Koordination zwischen Schule und Training sowie der schulischen und sportlichen Weiterentwicklung der Leistungssportlerinnen und –sportler am Schul- und Trainingsstandort dienen. Personalkosten werden nicht gefördert.

c) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Maßnahmen werden im Wege der Vollfinanzierung bis zur Höhe von 5.000,- € unterstützt.

3. Maßnahmen für den Sport für Menschen mit Behinderungen

a) Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Behindertensportfachverbände.

b) Zuwendungsvoraussetzungen

Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.

Anträge sind spätestens bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Maßnahmen umgesetzt werden sollen, zu stellen.

c) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Maßnahmen werden im Wege einer Anteilfinanzierung unterstützt. Eine Förderung ist bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Eine Förderung setzt eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 % voraus. Die Mindestfördersumme beträgt 5.000,00 € pro Maßnahme.

4. Erstellung von kommunalen Sport(stätten)entwicklungsplänen

a) Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, kreisangehörige und kreisfreie Städte, Ämter, Kreise, Zweckverbände nach dem GkZ und schleswig-holsteinische Anstalten des öffentlichen Rechts.

b) Zuwendungsvoraussetzungen

Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.

Anträge sind spätestens bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Maßnahmen umgesetzt werden sollen, zu stellen.

c) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Maßnahmen werden im Wege einer Anteilfinanzierung bis zur Höhe von 10.000,00 € unterstützt. Eine Förderung ist bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Eine Förderung setzt eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 % voraus.

5. Maßnahmen für Sport und Bewegung im öffentlichen Raum auf Grundlage einer Sportentwicklungsplanung

a) Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, kreisangehörige und kreisfreie Städte, Ämter, Kreise, Zweckverbände nach dem GkZ, schleswig-holsteinische gemeinnützige Vereine und -verbände, Bundessportfachverbände sowie deutsche Sportvereine in Nordschleswig, wenn sie gleichzeitig auch Träger der Maßnahme sind.

b) Zuwendungsvoraussetzungen

Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.

Anträge sind spätestens bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Maßnahmen umgesetzt werden sollen, zu stellen.

c) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Die zweckentsprechende Nutzung von geförderter Infrastruktur ist dinglich abzusichern, sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist. Im begründeten Einzelfall kann das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport auf Antrag, vor Ablauf der Bindungsfrist, eine Nutzung zu anderen, den Zielen der Sportförderung des Landes entsprechenden Zwecken, zulassen.

Maßnahmen werden im Wege einer Anteilfinanzierung unterstützt. Eine Förderung ist bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 25.000 € pro Maßnahme möglich. Eine Förderung setzt eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 % voraus. Die Mindestfördersumme beträgt 5.000,00 € pro Maßnahme.

6. Maßnahmen im Sport von besonderem Landesinteresse

a) Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, kreisangehörige und kreisfreie Städte, Ämter, Kreise, Zweckverbände nach dem GkZ, schleswig-holsteinische gemeinnützige Vereine und -verbände, Bundessportfachverbände sowie deutsche Sportvereine in Nordschleswig, wenn sie gleichzeitig auch Träger der Maßnahme sind.

b) Zuwendungsvoraussetzungen

Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.

c) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Maßnahmen werden im Wege einer Anteilfinanzierung unterstützt. Eine Förderung ist bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Eine Förderung setzt eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 % voraus. Die Mindestfördersumme beträgt 10.000,00 € pro Maßnahme.

Teil III Sonstige Bestimmungen

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Finanzierung von Maßnahmen oder Teilabschnitten von Maßnahmen, die vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder vor der Entscheidung über eine Förderung begonnen worden sind, ist ausgeschlossen.

Die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben sind nur die unerlässlichen sächlichen und personellen Aufwendungen, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Reisekosten, Unterbringung, Verpflegung,
- Bekleidung,
- Verbrauchsmaterial wie Tischtennisbälle, Federbälle und Munition für Schusswaffen.

Die Eigenbeteiligung (Eigenleistung und Eigenmittel) kann auch durch unbare Eigenleistungen ehrenamtlich Tätiger des antragstellenden Vereins bis zur Höhe von 70 Prozent des Aufwandes nachgewiesen werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmen ergeben würde. Dabei ist die unbare Eigenleistung mit 12 € pro Stunde zu bewerten. Eigenmittel der Antragstellerin/des Antragstellers sind die vom Antragsteller auf die Zuwendung zu erbringenden Mittel. Es ist nicht zulässig, dass die Eigenmittel durch Dritte erbracht werden.

Die Förderung von Maßnahmen setzt voraus, dass die Integrität des Sports geschützt und gestärkt wird, insbesondere durch Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch und Dopingmissbrauch.

Das Vorliegen von Maßnahmen für die Prävention sexualisierter Gewalt und Dopingprävention im Sport ist Voraussetzung für die Förderung von Sportvereinen und -verbänden. Im Antrag sind die Präventionsmaßnahmen zu benennen.

Bei einer Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist durch öffentlichkeitswirksame Darstellung auf das „Sportland Schleswig-Holstein“ hinzuweisen. Die Produktionskosten für diese Maßnahmen der Darstellung sind von der Zuwendungsempfängerin/vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger stellt dem für Sport zuständigem Ministerium mindestens zwei repräsentative Fotos rechte- und kostenfrei digital zur Verfügung.

Den Beschäftigten des für Sport zuständigen Ministeriums ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgabenerfüllung der Zugang zur geförderten Maßnahme zu gewährleisten.

Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 34, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, schriftlich (Anlage 1) zu stellen.

Die Erleichterungen gem. Nummer 5 der Anlage 5 zu Nr. 13 VV-K zu § 44 LHO bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen finden Anwendung.

Die Erleichterungen gem. Nummer 2 der Anlage 3 zu Nr. 13.1 VV zu § 44 LHO bei der Gewährung von Zuwendungen an Dritte finden Anwendung.

Die Erleichterungen gem. Nummer 2 der Anlage 4 zu Nr. 13.2 VV zu § 44 LHO bei der Gewährung von Zuwendungen an überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern finden Anwendung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie über die Förderung des Sports in Schleswig-Holstein

tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft (zuletzt geändert am 25.11.2024, Amtsbl. Schl.-H. Nummer 2025/15). Die Richtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Transformationsmonitor - TrafoMon - Schleswig-Holstein

Umsetzung und Planung von Maßnahmen nach der Energieberatung

1.433 beratene Objekte im Jahr

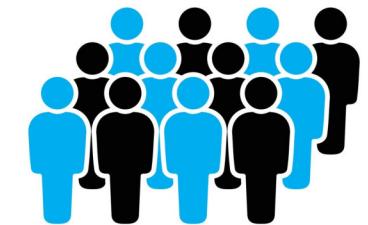
2024

Angeschriebene Eigentümer: **1.387**, Rücklaufquote: **35 %**
vorliegende Datensätze: **505**

Maßnahmen (505 Datensätze)	bereits durchgeführt	geplant innerhalb der nächsten 5 Jahre	Gesamt
Dämmung Außenwand	31	6 %	57
Dachdämmung	28	6 %	48
Erneuerung Fenster	83	16 %	99
Dämmung oberste Geschossdecke	17	3 %	39
Dämmung Kellerdecke/Fußboden gegen Erdreich	18	4 %	42
Heizungsmodernisierung	30	6 %	85
Einbau Wärmepumpe	50	10 %	130
Solarthermie	6	1 %	17
Photovoltaik	62	12 %	95
Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	5	1 %	10
sonstiges	42	8 %	34
			88
			17 %
			76
			15 %
			182
			36 %
			56
			11 %
			60
			12 %
			115
			23 %
			180
			36 %
			23
			5 %
			157
			31 %
			15
			3 %
			76
			15 %

Transformationsmonitor - TrafoMon - Schleswig-Holstein

Umsetzung und Planung von Maßnahmen nach der Energieberatung

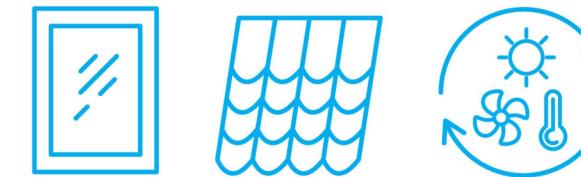


≈ 50 %

setzen die Maßnahmen
nach der Energieberatung
auch um.



Die Maßnahmen beziehen sich bauteilspezifisch
in der Regel auf Teilbereiche/-aspekte.



Schwerpunkt der Maßnahmen:
Fenster, Dach, AW & Anlagentechnik

26 Mio. € durchgeführte Investitionen an den 1.433 beratenen Objekten

Mehr als

50 %

planen in den nächsten 5 Jahren (weitere) Maßnahmen umzusetzen, v.a. in Form von Maßnahmenpaketen.

2026

2027

2028

2029

2030

54 Mio. € geplante Investitionen an den 1.433 beratenen Objekten

Transformationsmonitor - TrafoMon - Schleswig-Holstein

Exemplarische Beweggründe für eine bisher noch nicht erfolgte Umsetzung von Maßnahmen

Unklare Wirtschaftlichkeit

keine finanziellen Mittel

Fehlende

Fördermittel

Fehlende

Handwerkskapazitäten

Bauliche
Komplexität

*Kleine Zeit zur
Beaufsichtigung der
Baumaßnahmen*

Sonstiges

Hoher Aufwand/steigene Kosten

Unrentabel, da hohes Lebensalter

	D	E	F	G	H	I	J	K
3	Ifd. Nr.	Projektdefinition	Bezeichnung	BK Prognose 2026	BK Prognose 2027	BK Prognose 2028	BK Prognose 2029	BK Prognose 2030
4	1	GM-225V0252	Polizeibezirksrevier (PBR) KI / Unterbringung	- €	- €	- €	- €	- €
5	2	GM-225V0241	KRLS HL / Begleitung Neubau, K 12	- €	- €	- €	- €	- €
6	3	GM-225V0041	WSP Büsum/ UmSeKo Wärmeversorgung	- €	- €	- €	- €	- €
7	4	GM-225V0042	PSt Büsum / UmSeKo Wärmeversorgung	- €	- €	- €	- €	- €
8	5	GM-225V0242	PSt Meldorf / UmSeKo energet. Sanierung	- €	- €	- €	- €	- €
9	6	GM-22050020	BKI Kiel / Dachsanierung Blumenstraße	800.000,00 €	800.000,00 €	1.155.000,00 €	- €	- €
10	7	GM-22341189	BKI KI / PV-Anl auf ZGB Gebäude Blumen	- €	180.000,00 €	120.000,00 €	- €	- €
11	8	GM-225V0184	1. PR KI / UmSeKo	- €	- €	- €	- €	- €
12	9	GM-223V0484	4. PR KI / Bedarfsplanung	- €	- €	850.000,00 €	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €
13	10	GM-225V0026	PSt Molfsee / UmSeKo Wärmeversorgung	- €	- €	- €	- €	- €
14	11	GM-225V0181	PSt Jevenstedt / UmSeKo	- €	- €	- €	- €	- €
15	12	GM-22320530	PR KI / Restrukturierung 2.PR	- €	515.000,00 €	255.000,00 €	- €	- €
16	13	GM-22550038	PR PI / UmSeKo Baul. Neustrukt. LS	- €	- €	500.000,00 €	4.100.000,00 €	5.100.000,00 €
17	14	GM-225V0046	PR Wedel / UmSeKo Wärmeversorgung	- €	- €	- €	- €	- €
18	15	GM-22550229	LPA FL-Harrilee / Neubau SETS-S (SETS=Schieß- und Einsatztrainingsstätten)	- €	- €	4.200.000,00 €	7.000.000,00 €	3.000.000,00 €
19	16	GM-22550230	LPA Reinfeld / Neubau SETS-L	- €	- €	6.000.000,00 €	11.000.000,00 €	6.000.000,00 €
20	17	GM-225V0028	PSt Preetz / UmSeKo Wärmeversorgung	- €	- €	200.000,00 €	1.475.500,00 €	1.475.500,00 €
21	18	GM-225V0017	PSt Aukrug / UmSeKo Wärmeversorgung	- €	- €	- €	- €	- €
22	19	GM-225V0027	PSt NMS Nord / UmSeKo Wärmeversorgung	- €	- €	- €	- €	- €
23	20	GM-224V0015	Strategie Raumschießanlagen	7.000.000,00 €	20.000.000,00 €	8.800.000,00 €	7.350.000,00 €	10.300.000,00 €
24	21	GM-224V0044	WSP KI / Neubau Steganlage Kiellinie	- €	- €	- €	- €	- €
25	22	GM-21840069	PBR HEI / Div. BM	217.300,00 €	193.518,00 €	- €	- €	- €
26	23	GM-21142016	Behördenhochhaus HL / BSM_MF	1.077.120,00 €	- €	- €	- €	- €
27	24	GM-21142016.1	Behördenhochhaus HL / BSM_MF	- €	- €	- €	- €	- €
28	25	GM-224V0073	BHZ (Behördenzentrum) HL / Umbau Workcafé	350.000,00 €	300.000,00 €	- €	- €	- €
29	26	GM-21840068	PR Brunsbüttel / div. Sanierungen	500.000,00 €	629.686,00 €	- €	- €	- €
30	27	GM-20943088	PDG IZ / BSM gem BSK Sofortmaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €
31	28	GM-225V0045	PSt Glückstadt/ UmSeKo Wärmeversorg.	- €	- €	- €	- €	- €
32	29	GM-224V0112	Pst Horst / Wirtschaftlichkeitsunters.	- €	- €	- €	- €	- €
33	30	GM-21940077	Polizei Norderstedt / Neubau	- €	2.300.000,00 €	6.900.000,00 €	9.200.000,00 €	4.600.000,00 €
34	31	GM-21827210	PABR Krogaspe / Projektstudie Erweiterg.	- €	- €	- €	- €	- €
35	32	GM-225V0179	1. PR NMS Instandsetzung 25 m RSA	- €	- €	- €	- €	- €
36	33	GM-21650003	PDAFB Eutin / Geb. 19 Betonsanierung	- €	- €	- €	- €	- €
37	34	GM-21740016	PDAFB / Gesamtkonzept Infrastrukturmaßn.	2.116.796,00 €	1.600.000,00 €	1.734.342,00 €	600.000,00 €	400.000,00 €
38	35	GM-21740077	PDAFB Eutin / Neubau Wirtschaftsgebäude	- €	- €	- €	- €	- €
39	36	GM-21740129	PDAFB / Neubau v. 3 Unterkunftsgebäuden	- €	- €	- €	- €	- €
40	37	GM-21840144	PDAFB Eutin / Neubau Aula- u.Schulungsg.	- €	2.000.000,00 €	5.000.000,00 €	5.000.000,00 €	4.229.000,00 €
41	38	GM-21940066	PDAFB / Geb. 14 - Abriss des Altbau	139.000,00 €	- €	- €	- €	- €
42	39	GM-22550172	PDAFB Eutin Instandsetzung 2x 50 m RSA	1.000.000,00 €	500.000,00 €	- €	- €	- €
43	40	GM-225V0036	PDAFB EUT / UmSeKo Wärmeversorgung	- €	- €	- €	- €	- €
44	41	GM-21640081	PD NMS / Alemannenstr. Erw. 2.BA -IMPULS	395.583,00 €	- €	- €	- €	- €
45	42	GM-22140116	PD NMS / Fenstererneuerung Bestand	- €	- €	- €	- €	- €
46	43	GM-22341194	PD NMS / PV-Anl. Auf ZGB Gebäude	- €	492.000,00 €	- €	- €	- €

	D	E	F	G	H	I	J	K
3	Ifd. Nr.	Projektdefinition	Bezeichnung	BK Prognose 2026	BK Prognose 2027	BK Prognose 2028	BK Prognose 2029	BK Prognose 2030
47	44	GM-22040018	PR SL / Sicherungsmaßn.u.Umbau Gewahrsam	- €	- €	- €	- €	- €
48	45	GM-22570062	PR SL/ PV-Anl	- €	- €	- €	- €	- €
49	46	GM-225V0057	PR SL / Garagenhof Gesamt betrachtung	- €	- €	- €	- €	- €
50	47	GM-22440110	PR HUS / PV-Anl. Landeslieg.	- €	90.000,00 €	100.000,00 €	- €	- €
51	48	GM-225V0018	PR HUS / UmSeKo Wärmeversorgung	- €	- €	- €	- €	- €
52	49	GM-22150017	PD FL / Instandsetzung Hauptgebäude	1.000.000,00 €	701.000,00 €	- €	- €	- €
53	50	GM-22240064	PD FL / Bedarfspl. u. Machbarkeitsstudie	- €	- €	- €	- €	- €
54	51	GM-225V0182	PR u. WSP Kappeln / UmSeKo	- €	- €	- €	- €	- €
55	52	GM-223V0491	PSt Tarp / Umbau Modernisierung	- €	- €	- €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €
56	53	GM-21840117	PR Westerland / Grundsanierung	- €	- €	- €	- €	- €
57	54	GM-225V0047	PSt Neustadt / UmSeKo Wärmeversorgung	- €	- €	- €	- €	- €
58	55	GM-21827209	PABR Elmenhorst / Machbarkeitsstudie	- €	- €	- €	- €	- €
59	56	GM-21827208	PABR Elmshorn / ProStu. Zentralisierung	- €	- €	1.980.000,00 €	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €
60	57	GM-225V0007	KPSt Oldenburg / UmSeKo Wärmeversorgung	- €	- €	- €	- €	- €
61	58	GM-225V0185	PR u. Kripo PLÖ / UmSeKo	- €	- €	- €	- €	- €
62	59	GM-21440095	PZE KI / Neubau KTU-Labor (IMPULS)_MF	- €	- €	- €	- €	- €
63	60	GM-21440145	PZE KI / Zielpplanung u.Entw.konzept	31.891,00 €	40.000,00 €	- €	- €	- €
64	61	GM-21750008	PZE Kiel / H. 15 Betonsanierung Parkhaus	- €	- €	1.000.000,00 €	2.000.000,00 €	2.051.234,00 €
65	62	GM-21940078	PZE / Umbau Haus 10 mit Einbau Kantine	- €	20.096,00 €	4.158.568,00 €	5.774.966,00 €	1.230.174,00 €
66	63	GM-22040070	PZE KI / Umbau Laborgebäude 11 und 13	- €	- €	- €	- €	10.000.000,00 €
67	64	GM-22140126	PZE / Strom-/Notstromversorg. Haus 10	300.000,00 €	1.000.000,00 €	825.000,00 €	125.000,00 €	- €
68	65	GM-22240076	PZE / Anpass. RLT an Schießstandrichtl.	- €	- €	- €	- €	- €
69	66	GM-22440030	LPA KI / Abriss Geb. 4 und 6	500.000,00 €	500.000,00 €	- €	- €	- €
70	67	GM-224V0523	LPA KI / Forensische Halle-KFZ	- €	- €	- €	- €	- €
71	68	GM-225V0033	PZE KI / UmSeKo NahwärmeCluster	- €	- €	- €	- €	- €
72	69	GM-225V0024	PABR Nord / UmSeKo Wärmeversorgung	- €	- €	- €	- €	- €
73	70	GM-21740073	Gartenstr. 7 KI / Sanierung Liegenschaft	- €	- €	- €	- €	- €
74	71	GM-225V0044	PSt NO Mitte / UmSeKo Wärmeversorgung	- €	- €	- €	- €	- €
75	72	GM-225V0043	PSt Wahlstedt / UmSeKo Wärmeversorgung	- €	- €	- €	- €	- €
76	73	GM-22341197	BKI KI / PV-Anl. Auf ZGB Gebäude Hopfen	317.000,00 €	- €	- €	- €	- €
77	74	GM-223V0503	PD KI / Potenzialanalyse	- €	- €	- €	- €	- €
78	75	GM-21940030	PSt ECK / Herrichtung für die Polizei_MF	- €	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €	2.301.075,00 €	- €
79	76	GM-225V0192	PSt. Glücksburg / Anpassung Dienststelle	- €	- €	- €	- €	- €
80	77	GM-225V0188	PSt. SPO / Neunterbringung	- €	- €	- €	- €	- €
81	78	GM-225V0183	PSt Fehmarn / UmSeKo	- €	- €	600.000,00 €	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €
82	79	GM-21940082	Polizei-ZS Hohenwestedt / Neubau	- €	175.000,00 €	600.000,00 €	1.000.000,00 €	823.777,00 €
83	80	GM-22240073	PSt. Bargteheide / Bedarsplanung	- €	- €	- €	- €	- €
84	81	GM-22240018	PD IZ/ Variantenunter. Neubau Dienstgeb.	- €	- €	- €	- €	- €
85	82	GM-22340496	Kampfmittelräumdienst (KRD) Felde / Neubau Lehrmittelsammlung	1.300.000,00 €	400.000,00 €	- €	- €	- €
86	83	GM-22440516	Munitionszerlegebetrieb (Mzb) Felde / PV-Anlage Lehrmittelsammlung	- €	100.000,00 €	- €	- €	- €
87	84	GM-22450020	Mzb / Neubau Aussenzaun	1.150.000,00 €	1.150.000,00 €	- €	- €	- €
88	85	GM-224V0024	Mzb Felde / BP Neubau Munitionslage	- €	- €	- €	- €	- €
89	Gesamtsumme BK pro HHJ			18.194.690,00 €	36.186.300,00 €	47.477.910,00 €	65.426.541,00 €	57.709.685,00 €

KBM	BK Prognose 2026	BK Prognose 2027	BK Prognose 2028	BK Prognose 2029	BK Prognose 2030
Kapitel 1204 Polizei	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
Kapitel 1204 KMRD	445.000,00 €	445.000,00 €	445.000,00 €	445.000,00 €	445.000,00 €
Kapitel 1221	800.000,00 €	800.000,00 €	800.000,00 €	800.000,00 €	800.000,00 €
Gesamt	1.345.000,00 €				

BU	BK Prognose 2026	BK Prognose 2027	BK Prognose 2028	BK Prognose 2029	BK Prognose 2030
Kapitel 1204 Polizei	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €
Kapitel 1204 KMRD	300.000,00 €	300.000,00 €	300.000,00 €	300.000,00 €	300.000,00 €
Kapitel 1221	5.000.000,00 €				
Gesamt	5.390.000,00 €				